

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 56 (1981)
Heft: 8

Artikel: Neuorganisation der Sanitätstruppe und der Luftschutzformationen
Autor: Jenni, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Es handelt sich hier», so wurde erklärt, «um ein unzulängliches und auch unzulässiges Mittel.»

IV.

Die aus dem Bedürfnis des Augenblicks als bewaffnete Selbsthilfeorganisation der Bevölkerung gegen revolutionäre Umtriebe, Terror und Zerstörungswut geschaffenen Bürgerwehren haben ihre inneren Grundlagen in dem in unserem Rechtsdenken verankerten Widerstandsrecht. Darin liegt das ungeschriebene Recht des einzelnen, selbst «zum Rechten zu sehen», wenn sein Rechtsempfinden durch bedrohliche Entwicklungen im öffentlichen Leben verletzt wird. Zwar trägt das Widerstandsmotiv bei den Bürgerwehren gewissermassen ein verkehrtes Vorzeichen, da der Widerstand nicht gegen eine Anmassung oder ein Missbrauch von Rechten einer Obrigkeit gerichtet ist, sondern im Gegenteil der legalen Staatsmacht gegen unzulässige Erschwerungen ihrer Führungsaufgaben beistehen möchte.

Nicht selten aber liegt ihr Ziel darin, die verantwortlichen staatlichen Stellen zu einem konsequenteren und effektvolleren Durchgreifen anzuregen. Diese sollten die Mahnung ernst nehmen und dem in seinen Auswirkungen immer problematischen Selbstschutz mit ihrem eigenen Handeln zuvorkommen.

Die Bürgerwehren haben ihre Grundlage regelmässig in der Bejahung von Staat und Gesellschaft. Der von ihnen geführte Widerstand richtet sich gegen die Feinde der bestehenden Ordnung und dient ihrer Erhaltung. Damit sind die Bürgerwehren wohl auch ein Ausfluss des in unserem Volk stark entwickelten Milizdenkens, das weit mehr ist als nur ein militärisches Organisationsprinzip, sondern ein Ausdruck des inneren Verpflichtetseins des einzelnen ge-



Die Schweiz benötigt einen Kampfpanzer der 3. Generation

In Ost und West sind Kampfpanzer der 3. Generation (im Bild der amerikanischen XM-1) erheblich besser geschützt und verfügen über eine erhöhte Beweglichkeit und Feuerkraft. Damit mechanisierte Angreifer auch in den neunziger Jahren von unserem Land abgehalten oder im Gegenangriff bekämpft werden können, wird die Schweizerarmee einen duelfähigen Kampfpanzer benötigen.

«Unsere Armee in den neunziger Jahren» Tagung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft SOG

genüber der Gemeinschaft. Solchem Bemühen stehen, solange die Schranken der Rechtsordnung nicht überschritten werden, keine rechtlichen Bedenken entgegen. Auch dass sich unter den Angehörigen der Bürgerwehren mit Sicherheit auch Wehrpflichtige verschiedenster Grade befinden werden, ändert daran nichts, denn diese Wehrmänner handeln nicht als Angehörige der Armee und nicht auf militärischen

Befehl (vorbehalten ist hier höchstens eine Verletzung der Vorschriften über die ausserdienstliche Benützung militärischer Waffen und Ausrüstungsgegenstände).

Trotz dieser Anerkennung der grundsätzlichen Rechtmässigkeit der Bürgerwehren stehen ihrem Bestehen und vor allem ihrem Einsatz staatspolitische Bedenken gegenüber, die nicht leicht genommen werden dürfen. Die Erfahrung hat immer wieder gezeigt, dass aus dem Wirken solcher aus dem Augenblick geschaffener Organisationen politisch unerfreuliche und unerwünschte Folgen erwachsen können. Dieses Risiko spiegelt sich deutlich in den recht zwiespältigen Bemerkungen, welche die Bürgerwehren immer wieder gefunden haben. Denn es liegt in der Natur solcher aus dem freien Willen engagierter Persönlichkeiten ins Leben gerufener Kampforganisationen, dass sie leicht eine ohnehin schon gespannte Lage noch mehr verhärten und zu einer gegenseitig eskalierenden Verschärfung der Gegensätze führen. Organisationen dieser Art ist von Haus aus die Tendenz zur Unversöhnlichkeit und zur Gewalttätigkeit eigen; sie sind ein schwer lenkbares und kaum zu kontrollierendes Instrument. Die Demokratie erträgt nichts so schlecht, wie die rohe Gewalt. Bürgerwehren sind darum in den meisten Fällen kein geeignetes Mittel zur Überwindung innerer Konflikte. Der Schaden, den sie anrichten, könnte leicht grösser sein als der von ihnen erhoffte Nutzen. Wir werden darum gut tun, den Risiken solcher Selbsthilfe solange wie möglich auszuweichen. Bei aller Anerkennung ihres moralischen Gewichts sollten wir solange wie möglich darauf verzichten, dieses Gewicht in die Waagschale zu werfen. Hierin liegt eine eindeutige Verpflichtung der verantwortlichen Behörden.



Neuorganisation der Sanitätstruppe und der Luftschutzformationen

Major Peter Jenni, Bern

Mit der Botschaft über die Änderung der Truppenordnung vom 16. März 1981 wird der weitere Ausbau der Gesamtverteidigung eingeleitet und die Verwirklichung des Armeeleitbildes 80 weiter vorangetrieben. Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen: Bei den Sanitäts- und Luftschutztruppen die Neugestaltung der Formationen; bei den Transporttruppen die Verminderung der Anzahl Motortransport- und PTT-Transportformationen.

Sanitätstruppen

Das zu erreichende Hauptziel ist, im Verteidigungsfall mehr Patienten das Überleben zu ermöglichen. Dies kann erreicht werden, wenn der Pflegebedürftige innerhalb von sechs Stunden in ein Basisspital eingeliefert ist. Um dieses hohe Ziel zu erreichen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Anpassung des Armeesanitätsdienstes an das moderne Kriegsbild
- Verwirklichung des Koordinierten Sanitätsdienstes
- kürzere Transportdistanzen und bessere Transportmittel
- vereinfachte Führung
- zielgerichtete Ausbildung
- geschützte Unterbringung der Patienten
- verbessertes Sanitätsmaterial.

Das erfordert wiederum Massnahmen auf den Stufen Truppe und bei den Kantonen als Partner im Koordinierten Sanitätsdienst.

Sanitätsdienst auf Stufe Truppe

In der gegenwärtigen Organisation verfügt jede Felldivision über eine Sanitätsabteilung, jede Gebirgsdivision über eine Gebirgssanitätsabteilung und jede mechanisierte Division über eine motorisierte Sanitätsabteilung. Diese Abteilungen

gliedern sich in je einen Stab, eine Stabskompanie, vier Sanitätskompanien und eine Sanitätstransportkompanie. Der Gebirgssanitätsabteilung gehört zudem eine Sanitätstrainingskolonne an. Im Einsatz haben diese Abteilungen Verbandsplätze zu betreiben. Die Patienten werden bei dieser Organisation mit den Transportmitteln der Verbandsplätze von den Sanitätshilfsstellen der Bataillone bzw. Abteilungen abgeholt. Nach Triage und allfälliger notwendiger Behandlung werden die Patienten dann in die Militärspitäler transportiert. Die Distanz zwischen Sanitätshilfsstellen und Militärspitälern beträgt bis zu 125 Kilometer.

Im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes kann die Anzahl der Basisspitäler von heute rund 50 Militärspitälern durch den Einbezug von zivilen Spitälern auf insgesamt rund 200 erweitert werden, mit 60 000 Patientenbetten. Dadurch kann die Distanz von den Sanitätshilfsstellen zu den Spitälern auf durchschnittlich

25 Kilometer herabgesetzt werden, so dass auf die Verbandplätze als Zwischenstationen und damit auf die Sanitätsabteilungen verzichtet werden kann. Das Personal der genannten Sanitätsabteilungen wird zum grösseren Teil verwendet, um die Truppensanität zu verstärken. Neben der Erhöhung des Bestandes an Sanitätspersonal in den Formationen der Truppengattungen und Dienstzweige wird in die Auszugsregimenter der Infanterie (Infanterieregimenter, Gebirgsinfanterieregimenter, motorisierte Infanterieregimenter) sowie in die Panzerregimenter und Radfahrerregimenter je eine Sanitätskompanie eingegliedert. So sollte es in Zukunft möglich sein, dass für fast jede Kampfkompanie eine Sanitätshilfsstelle eingerichtet und betrieben wird.

Der Transport der Patienten erfolgt zwischen der Truppe und der Sanitätshilfsstelle mit Truppenfahrzeugen, von der Sanitätshilfsstelle zu den Basisspitälern mit Sanitäts- und Truppenfahrzeugen.

Sanitätsdienst der Stufe Basis

Heute bestehen einerseits Spitalregimenter, die als Armeetruppen dem Armeekommando (Oberfeldarzt) direkt unterstellt sind und andererseits Territorialspitalregimenter, die den Territorialzonenkommandanten unterstellt sind. Die Einsatzräume dieser Regimenter stimmen mit den kantonalen Grenzen nicht überein, was die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden erschwert. Die unterschiedliche Unterstellung von Formationen, die gleiche Aufgaben zu erfüllen haben, beeinträchtigt die einheitliche Führung des Armeesanitätsdienstes. Aus diesen Gründen wird inskünftig auf die unterschiedliche Unterstellung verzichtet. Die Einsatzräume werden den territorialdienstlichen und damit den kantonalen Grenzen angepasst. Die Anzahl der Regimenter wird erhöht, da inskünftig mehr Truppenkörper und Einheiten Regimentern unterstellt werden. Die Spitalregimenter werden sich in einen Stab, ein Sanitätsbataillon, zwei bis vier Spitalabteilungen und eine Territorial-sanitätsabteilung gliedern.

Die Sanitätsbataillone werden aus der Regimentsstabskompanie, einer Sanitätskompanie, einer Sanitätstransportkompanie, null bis drei Spitalkompanien, einer FHD-Sanitätstransportkolonne und null bis zwei Sanitätseisenbahnzügen bestehen. Die Anzahl der Eisenbahnzüge wird gegenüber bisher verringert, weil in den nächsten Jahren ein Teil dieses besonderen Zugmaterials wegen Überalterung aus dem Verkehr gezogen werden muss.

Die Spitalabteilungen werden sich in einen Stab, eine Stabskompanie, eine Spitalkompanie und ein Rotkreuzspitaldetachement gliedern. Jede Abteilung betreibt ein Militärspital mit 500 Patientenbetten. Das Verhältnis der Zahl der Patientenbetten zum Bestand an Spitalpersonal beträgt etwa 1:1. Die Anzahl der Spitalabteilungen wird gegenüber heute um ein Viertel erhöht.

Die bestehenden Territorialsanitätsdetachements werden in Territorialsanitätsabteilungen zusammengefasst, damit die Führung dieser Formationen einfacher und einheitlicher wird. Bei den Sanitätsmaterialformationen erfolgt insofern eine Änderung, als aus den Stabskompanien der Abteilungen Sanitätsmaterialkompanien gebildet werden. Die Sanitätsmaterialkompanien haben Basisapotheken, Fabrikationsstellen von Sanitätsmaterial und Sanitätsmaterialdepots zu betreiben.

Verwendung der Sanitätstrainkolonnen

Die in den Gebirgssanitätsabteilungen eingegliederten Sanitätstrainkolonnen werden schon heute nicht mehr als ausschliesslich sanitätsdienstliches Transportmittel verwendet. Die Transportkapazität sollte aber für das Gebirgsarmeekorps beibehalten werden. Der heutige Trainpferbestand erlaubt eine solche Lösung. Auf den Zeitpunkt der Verwirklichung der Neugestaltung werden deshalb die Sanitätstrainkolonnen aus den Sanitätstruppen herausgelöst und die Zahl der Trainkolonnen der Infanterie erhöht.

Luftschutztruppen – neues Einsatzkonzept

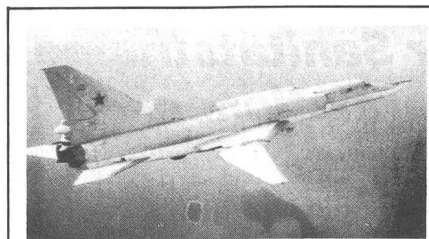
Hier geht es darum, das Bestehende anzupassen und in ein neues, wirksameres und umfassenderes System zugunsten der Gesamtverteidigung zu überführen. Die Neugestaltung ist dem wachsenden Stand des Zivilschutzes angepasst, besser auf dessen Konzeption abgestimmt und trägt dem revidierten Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 Rechnung.

Konzeptionelle Änderungen

Grundlage für die konzeptionellen Änderungen bezüglich Verwendung und Organisation der Luftschutztruppen bilden folgende neuen Aufgaben:

Die Hauptaufgabe der Luftschutztruppen liegt in der Hilfeleistung an zivile Träger der Gesamtverteidigung beim Schutz der Bevölkerung, und zwar:

- a) in der Vorangriffphase bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungs-massnahmen;
- b) in schweren und ausgedehnten Schadenlagen bei der Rettung von Personen und lebenswichtigen Gütern und beim Sanitätsdienst;



Verbesserte Kampfflugzeuge erfordern die Anpassung von Flugwaffe und Fliegerabwehr

Kampfflugzeuge der neunziger Jahre werden in Ost und West grössere Aktionsradien, erhöhte Waffenzuladungen mit grösserer Treffsicherheit und stärkerer Wirkung, bessere Ausrüstung für die elektronische Kampfführung und bessere Tiefflugfähigkeit aufweisen. Bombenträger wie das abgebildete Folgemodell aus der sowjetrussischen BACKFIRE-Reihe können mit Geschwindigkeiten bis Mach 2,5 und in Flughöhen bis 20 km operieren.

Damit die Kampfflugzeuge der neunziger Jahre von unserem Land abgehalten werden können, wird die Schweizerarmee hinsichtlich elektronischer Störfestigkeit, Höhenbereich und Raschheit adäquate Fliegerabwehrwaffen und Flugzeuge benötigen.

«Unsere Armee in den neunziger Jahren»
Tagung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft SOG

c) in der Instandstellungsphase bei der Räumung, der Entstrahlung, bei den Transporten und der Überbrückung von Schäden an der lebenswichtigen Infrastruktur.

Luftschutztruppen, die nicht für zivile Bedürfnisse benötigt werden, stehen der Armee zur Erfüllung ähnlicher Aufgaben zur Verfügung. Die Luftschutztruppen sind in der Lage, einfache taktische Kampfaufgaben zu erfüllen.

Bei den konzeptionellen Änderungen steht die Erhöhung der Flexibilität bezüglich Verwendung der Luftschutztruppen im Vordergrund. Dies soll durch zwei Massnahmen erreicht werden, nämlich:

- durch eine vermehrte Reservebildung, das heisst, eine Vermehrung der Anzahl frei verfügbarer Luftschutzformationen auf Stufe Territorialzone sowie
- durch eine Zuweisung von Luftschutzformationen an Kantone anstatt wie bisher an einzelne stark gefährdete Ortschaften.

Die Massnahmen werden durch eine verbesserte Beweglichkeit (Motorisierung) mittels Integration von Motortransportkompanien in die Luftschutzformationen ergänzt.

Im organisatorischen Bereich werden die Luftschutzformationen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Alpenraum, möglichst einheitlich gegliedert. Die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen bezwecken eine Verstärkung der Führungsstruktur und eine Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit der Luftschutzformationen. Gleichzeitig sollen durch die Bildung von besonders gegliederten und ausgerüsteten Luftschutzkompanien die Voraussetzungen für die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten im Inland verbessert werden.

Zusammenarbeit mit zivilen Behörden

Für die den Kantonen zur Zusammenarbeit zugewiesenen Luftschutzformationen liegt die Einsatzkompetenz bei den betreffenden Kantonsregierungen. Diese verfügen über deren technische Leistungsfähigkeit und bestimmen für die Hilfeleistung Ortschaft und Dringlichkeit des Einsatzes. Die Luftschutzformationen bleiben den Territorialzonen unterstellt; die Auftragserteilung erfolgt über den Territorialkreis. Der Einsatz selbst wird durch den Truppenkommandanten in direkter Zusammenarbeit mit dem zivilen Führungsorgan, in der Regel mit der örtlichen Schutzorganisation des Zivilschutzes, geleitet. Die Zuweisung an die Kantone erfolgt gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (revidiert) durch den Bundesrat. Dieser bestimmt auch jene Agglomerationen, für welche die betreffenden Formationen vorsorglich bereitzustellen sind. Dabei wird die heutige Regelung der Zuweisung der Luftschutzformationen an Ortschaften weitgehend berücksichtigt. Nahezu zwei Drittel aller Luftschutzkompanien werden den Kantonen direkt zugewiesen.

Gemischte Formationen

In den künftig aus verschiedenen Heeresklassen gebildeten Verbänden der Luftschutz- und der Sanitätstruppen ergeben sich andere Dienstleistungen als bisher. Korporale, Gefreite und Soldaten werden im Auszug sechs, in der Landwehr vier und im Landsturm einen Instruktionkurs zu leisten haben. Die gesetzlich festgelegte gesamte Dienstleistung bleibt dabei unverändert.